

Räte einbezogen worden sein. »Im Vordergrund stand dabei die Mitwirkung an der Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen für die Lösung komplexer Aufgaben.«

26 6. Doppelte Unterstellung.

a) Art. 83 Abs. 2 Satz 2 verankert konstitutionell die doppelte Unterstellung der Räte (s. Rz. 11 und 13 zu Art. 47) unter die Volksvertretung ihrer Stufe und den jeweils übergeordneten Rat. Warum im Verhältnis zur Volksvertretung der Begriff »verantwortlich«, im Verhältnis zu dem jeweils höheren Rat der Begriff »rechenschaftspflichtig« verwendet wird, ist unklar. Denn die Rechenschaftspflicht gewährleistet die Verantwortung (s. Rz. 5-9 zu Art. 88). Das GöV (§ 8 Abs. 1) ist dagegen eindeutig. Danach sind die Räte ihrer Volksvertretung und dem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

27 b) In das System der doppelten Unterstellung sind auch die Räte der Bezirke im Verhältnis zum Ministerrat einbezogen. Der Ministerrat steht an der Spitze der von den Räten gebildeten Pyramide. Er wird indessen nicht nur gegenüber den Räten der Bezirke tätig, sondern gegenüber der Gesamtheit der Räte. Nach dem GöV (§ 9 Abs. 1 Satz 1) ist der Ministerrat nicht nur für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich, sondern hat ganz allgemein »das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates« zu sichern. Ferner hat der Ministerrat »zur Herbeiführung der Übereinstimmung der territorialen und der zweiglichen Entwicklung das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke« zu sichern und grundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Die Staatliche Plankommission organisiert in seinem Auftrag, »daß bei der Ausarbeitung der Pläne der Zweige und Territorien deren Übereinstimmung herbeigeführt wird, und kontrolliert die Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse bei der Plandurchführung«.

28 c) Ausdruck der doppelten Unterstellung ist die Anleitung der nachgeordneten Räte, deren Unterstützung und Kontrolle durch den übergeordneten Rat vom Bezirk abwärts (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GöV, s. Rz. 19 zu Art. 83), ferner die Kompetenz zur Aufhebung von Beschlüssen der nachgeordneten Räte durch den übergeordneten Rat, welche auch dem Ministerrat zusteht (§ 8 Abs. 5 Satz 2 GöV, § 8 Abs. 4 Ministerratsgesetz von 1972 v, s. Rz. 14 zu Art. 78).

29 d) Wegen der Dominanz der Räte über die Volksvertretungen ihrer Stufe (s. Rz. 11,12 zu Art. 83) hat in der doppelten Unterstellung der Räte die Unterstellung unter die jeweils übergeordneten Räte bis hinauf zum Ministerrat das weitaus größere Gewicht. Insbesondere die Anleitung und Kontrolle, aus der mittels des Aufhebungsrechts Folgerungen gezogen werden können, sind wirksame Instrumente zur Durchsetzung des zentralen Willens. (Wegen der Verstärkung des Unterstellungsverhältnisses durch das Weisungsrecht der Vorsitzenden der Räte s. Rz. 43 zu Art. 83, durch die Unterstellung der Fachorgane s. Rz. 58 zu Art. 83).

7. Zusammensetzung.

30 a) Die Verfassung überläßt die Regelung über die Zusammensetzung der örtlichen Räte der einfachen Gesetzgebung. Generell bestimmt das GöV (§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2),

---

11 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).